Gemeinde
HOF
bei Salzburg

A-5322 Hof bei Salzburg, Postplattenstraße 1 • Bezirk Salzburg-Umgebung
Telefon: 06229/2204-0 • Fax: 06229/2204-24 • DVR: 0033146
Internet: www.hofonline.at • e-mail: gemeinde@hofonline.at

Bürgermeister Dr. Werner Berktold

Hof bei Salzburg, am 07.09.2004

Präambel

Bei der Erlassung dieser Verordnung handelt es sich weder um die erstmalige Ausschreibung der allgemeinen Ortstaxe oder die Erhöhung derselben i. S. des § 1 Abs. 3 Ortstaxengesetz 1992. Die Höhe der Abgabe lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2002 wird durch die ggstdl. Verordnung daher nicht geändert.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1992 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 1992), LGBl. Nr. 62/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2003, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., von der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg auf Grund des Beschlusses vom 07. September 2004 verordnet:

Verordnung

über die Erhebung einer allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Abgabenausschreibung und Gegenstand der Abgabe

(1)Die Ortsgemeinde Hof bei Salzburg erhebt gemäß § 1 Abs.1 des Ortstaxengesetzes eine allgemeine Ortstaxe als ausschließliche Gemeindeabgabe.
(2)Die allgemeine Ortstaxe wird für Nächtigungen eingehoben, die nicht nach § 3 des Ortstaxengesetzes 1992 von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit sind.
(3) Der allgemeinen Ortstaxe unterliegen daher insbesondere alle Nächtigungen in Räumen, die der Beherbergung von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung dienen, sowie in Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten.
(4)Nächtigungen in Ferienwohnungen gelten als Nächtigungen im Sinne des Abs. 3 , wenn die Wohnung vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten anderen Personen als den im § 3 Abs.1 lit. c des Ortstaxengesetzes1992 genannten Angehörigen unentgeltlich oder gegen Entgelt zum vorübergehenden Aufenthalt überlassen oder vermietet wird.

§ 2

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede Nächtigung € 0,70.

§ 3
Abgabepflichtige und Haftung

(1) Jede Person, die eine Unterkunft (Nächtigungsplatz) zur Verfügung stellt, ist Unterkunftgeber.
(2) Der Unterkunftgeber hat die allgemeine Ortstaxe vom Nächtigenden einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die Abgabenschuldigkeit gemäß § 4 der Salzburger Landesabgabenordnung.
(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, die ihre Wohnung anderen Personen als den im § 3 Abs.1 lit. c des Ortstaxengesetzes 1992 genannten Angehörigen zur Verfügung stellen, haben die allgemeine Ortstaxe von den Nächtigenden einzuheben und an die Gemeinde abzuführen.

§ 4
Abgabenerklärung; Fälligkeit

(1) Die gem. § 5 Abs. 1 des Salzburger Ortstaxengesetzes abgabepflichtigen Unterkunftgeber haben beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauf folgenden zweiten Monats eine Abgabenerklärung über die allgemeine Ortstaxe einzureichen und diese Abgaben zu entrichten (Abgabenfälligkeitszeitpunkt).
(2) Die Abgabenerklärung hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu entsprechen. Unterkunftgeber, die über eine automationsunterstützte Verarbeitung der Gästedaten verfügen, können die Abgabenerklärung mittels eigener Ausdrucke vorlegen, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten und die Abgabenbehörde erster Instanz zugestimmt hat.
(3) In jenen Fällen, in denen der Abgabenbetrag im Kalenderjahr 72 € nicht übersteigt, ist
1. die Abgabenerklärung nur einmal jährlich bis zum 15. Feber des Folgejahres einzureichen oder
2. die Datenauswertung nur einmal jährlich bis zum 15. Feber des Folgejahres zu übermitteln

(4) Unterkunftgeber, die eine Gästeblattsammlung im Sinne des Meldegesetzes 1991 zu führen haben, haben an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabenmeldeblätter zu führen, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der Nächtigenden einzutragen sind. Die Abgabenmeldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Gemeinde zu übermitteln. Die Gemeinde hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Unterkunftgebern das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der Ortstaxe zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn
1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabenfälligkeitszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. der Abgabepflichtige bis zum Abgabenfälligkeitszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

(5) Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabenfälligkeitszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.
Die Übermittlung einer Datenauswertung nach Abs. 4 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Abgabenmeldeblätter für die Ankunft und Abreise eine Beurteilung der Abgabepflicht erlauben, und zwar in Form vollständig ausgefüllten Datenfelder als Abgabenmeldung auf Grund der Bestimmungen des § 5. Unterkunftgebern, die Abgabenmeldeblätter verwenden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Datenauswertung übermittelt und haben diese eine Abgabenerklärung gemäß Abs.1 einzureichen.

§ 5

Abgabenmeldeblätter

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, haben die Abgabenmeldeblätter gemäß § 4 Abs. 4 hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zum Meldegesetz 1991, zu entsprechen und haben zusätzliche Datenfelder für die Abgabenmeldung zu enthalten. Das sind Datenfelder für

a. die Gesamtzahl der Personen,
b. die Anzahl der von der Ortstaxe befreiten Personen und
c. die Angabe des Befreiungsgrundes.

Die zusammengehörigen Abgabenmeldeblätter für die Ankunft und für die Abreise haben jeweils dieselbe Nummerierung wie das Gästeblatt aufzuweisen und können dem Gästeblatt in der Form beigeschlossen werden, dass alle Angaben, die im Gästeblatt einzutragen sind – mit Ausnahme der Angaben zum Geschlecht, Beruf, Reisedokument, Staatsangehörigkeit, Straße/Gasse/Platz – auf die Abgabenmeldeblätter durchgeschrieben werden.

(2) Die laufenden Nummern der Abgabenmeldeblätter werden von der Abgabenbehörde zugewiesen.
(3) Reisen eine oder mehrere der gemeinsam mit einem Abgabenmeldeblatt angemeldeten Personen zu einem früheren Zeitpunkt als die übrigen ab oder ändert sich während des Aufenthaltes die Abgabepflicht, so sind alle Personen abzumelden und die verbliebenen Personen sind gleichzeitig mit dem Hinweis „Neumeldung“ gemäß § 4 Abs. 4 neu anzumelden.
(4)Bei Personen, die im Jahr des Aufenthaltes das 15. Lebensjahr vollenden, ist zur Beurteilung der Abgabepflicht das vollständige Geburtsdatum in das Abgabenmeldeblatt einzutragen, andernfalls diese Personen als abgabepflichtig gelten. Dasselbe gilt für Teilnehmer von Reisegruppen, wenn keine Liste mit den Geburtsdaten oder sonstigen Befreiungsgründen zugleich mit dem Abgabenmeldeblatt vorgelegt wird.
(5)Wenn bei der Gemeinde die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können die Daten der Abgabenmeldeblätter auf elektronischem Wege der Gemeinde übermittelt werden. Die elektronische Gästemeldung ist nur nach Freischaltung und Zuweisung elektronischer Meldenummern zulässig und ersetzt die Verpflichtung zur laufenden Führung der Abgabenmeldeblätter. Die Frist zur Übermittlung der Daten der Abgabenmeldeblätter wird dadurch nicht berührt. Die Daten sind nach Ablauf der für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen geltenden Aufbewahrungsfristen zu löschen.
(6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erhobenen Daten werden auch zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Gemeinde bei statistischen Erhebungen verwendet. Mit der Übermittlung der Daten der Abgabenmeldeblätter ist insbesondere die Verpflichtung der Auskunftspflichtigen (Unterkunftgeber)gemäß § 6 Abs. 1 Z.1 der Tourismusstatistik-Verordnung 2002 erfüllt

§ 6

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)§ 4 Abs. 4 bis 6 und § 5 treten rückwirkend zum 1. Jänner 2003 in Kraft, die übrigen Bestimmungen nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung.
(2)Statistische Meldeblätter auf Grund der Bestimmungen der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhanden sind, dürfen weiterverwendet werden und gelten als Abgabenmeldeblätter gemäß § 4 Abs.4.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister